

GR_GERICHTE PKG 2001 1 vom 8. Januar 2001

GR Gerichte, 2001-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_1

FR: GR_GERICHTE PKG 2001 1 du 8 janvier 2001

IT: GR_GERICHTE PKG 2001 1 del 8 gennaio 2001

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 2

PKG 2001 1 9 gerrechts wohl zu wenig gewichtet worden sei, werde sich ein Schweizer Bürger wohl kaum um das Bürgerrecht seiner Wohnsitzgemeinde bemühen, weil das Verhältnis zu seiner Heimatgemeinde getrübt sei, sondern deshalb, weil er über Jahre hinweg eine enge Beziehung zu seinem Wohnort aufgebaut habe, und dem mit der Einbürgerung verbundenen Verwaltungsaufwand lasse sich durch die Erhebung angemessener Gebühren besser begegnen als durch den auf wenig Verständnis stossenden Zwang, lieb gewordene Bürgerrechte aufgeben zu müssen (vgl. Grossratsprotokoll November 1992 S. 649 f.). Trotz dieser kritischen Bemerkungen im Parlament wurde an Art. 6 kBüG inhaltlich nichts mehr geändert.

E. 3

Die bisherigen Ausführungen bedeuten freilich noch nicht, dass die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes stets, auch in Fällen wie dem vorliegenden, anwendbar seien. Sie stehen vielmehr in einem Spannungsverhältnis zu den das Bürgerrecht betreffenden Erlässen des Bundesgesetzgebers, dem gemäss Art. 38 Abs. 2 BV die alleinige Befugnis zukommt, den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Abstammung, Heirat und Adoption zu regeln (vgl. Hausheer/Geiser/Kobel, Das Eherecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2000, Rz. 07.21). Art. 4 kBüG erwähnt denn auch ausdrücklich den Vorrang des Bundesrechts in diesem Bereich. Auf der genannten Verfassungsbestimmung beruht unter anderem Art. 161 ZGB, nach dessen klaren, unzweideutigen Wortlaut bei der Eheschliessung schweizerischer Staatsangehöriger die Ehefrau das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres Ehemannes erhält (vgl. Ivo Schwander, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Basel und Frankfurt am Main 1996, N. 2 zu Art. 161 ZGB; Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar Band II/1/2, 2. Aufl., Bern 1999, N. 8 Abs. 1 und N. 9 zu Art. 161 ZGB). Wie der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift zu entnehmen ist (vgl. hierzu BGE 125 III 214 ff.), dient sie der Verwirklichung des bereits im Zivilgesetzbuch von 1907/12 enthaltenen und durch die Revision des Eherechts von 1984/88 nicht geänderten Grundsatzes der Einheit des Bürgerrechtes in der Familie, der auch durch die Revisionen 1984/85 und 1990/92 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) – bei Letzterer erhielt Art. 161 ZGB seinen heutigen Wortlaut – nicht völlig preisgegeben wurde (vgl. BGE 125 III 215). Der Gesetzgeber war sich dabei bewusst, dass sich

das Familienbürgerrecht mit der Forderung nach Gleichbehandlung der Ehegatten nicht ohne weiteres vereinbaren lässt, und er nahm demzufolge in Kauf, dass durch das Festhalten an dieser Bürgerrechtseinheit die von der Verfassung verlangte Gleichstellung von Frau und Mann in diesem Bereich nur teilweise verwirklicht wird. Aus all dem ist, wie in der Lehre zu Recht ausgeführt wird (vgl. Schwander, a. a. O., N. 7 zu Art. 161 ZGB; 2 PKG 2001 10 Hausheer/Reusser/Geiser, a. a. O., N. 25 zu Art. 161 ZGB), der Schluss zu ziehen, dass die Ehefrau auf die Bürgerrechte, die ihr Mann ebenfalls besitzt, nicht allein verzichten kann, und dies selbst dann nicht, wenn sie dies nur mit Wirkung für sich selbst tun will, würde doch andernfalls der mit dem ersten Satzteil von Art. 161 ZGB verfolgte Zweck, wonach ihr alle Bürgerrechte zustehen sollen, die auch der Gatte hat, gerade vereitelt (vgl. Schwander, a. a. O., N. 6 zu Art. 161 ZGB; Hausheer/Reusser/Geiser, a. a. O., N. 23 zu Art. 161 ZGB). Sowenig aber nach dem eben Gesagten eine Frau einseitig auf ein Bürgerrecht verzichten kann, über welches auch der Ehemann verfügt, so wenig darf ihr ein Bürgerrecht abgesprochen werden, das sie gemeinsam mit ihrem Mann besitzt. Art. 6 Abs. 1 kBüG hat also in solchen Fällen gegenüber der Vorschrift des Art. 161 ZGB zurückzutreten. Dies führt zur Gutheissung der Berufung und zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. ZF 01 7 Urteil vom 1. Mai 2001 2 – Öffentlichkeit des Grundbuchs (Art. 970 ZGB). Für die Gewährung der Einsichtnahme in das Grundbuch muss ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden. Die zukünftige Erbenstellung eines pflichtteilsberechtigten Erben kann hiezu ausreichen (Erw. 1.a). Die blossen Anwartschaft kann eine hinreichende Grundlage für das von Art. 970 Abs. 2 ZGB verlangte konkrete und aktuelle Interesse bilden. Im konkreten Fall stand dem Einsichtsinteresse der pflichtteilsberechtigten Erbin ein weniger bedeutendes privates Geheimhaltungsinteresse ihrer Mutter gegenüber (Erw. 1.b). Aus den Erwägungen: 1. Gemäss Art. 970 ZGB gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit des Grundbuchs. Jedermann ist berechtigt, darüber Auskunft zu erhalten, wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist (Art. 970 Abs. 1 ZGB). Einen Anspruch darauf, dass ihm Einsicht in das Grundbuch gewährt oder daraus ein Auszug erstellt wird, hat jedoch nur derjenige, welcher ein Interesse daran glaubhaft macht (Art. 970 Abs. 2 ZGB). Entgegen dem strikten Beweis, wonach der Richter vom Bestehen bestimmter Tatsachen der völligen Überzeugung sein muss, genügt es für die Glaubhaftmachung, wenn der Richter das Vorhandensein der behaupteten Tatsache für wahrscheinlich hält, selbst wenn er noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklichen könnte (BGE 120 II 398).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.